

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

---

Stück XXII.

---

Oppeln, den 1sten October 1816.

---

---

## Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

---

Nro. 168. Bekanntmachung, betreffend die Vorkehrungen in Hinsicht der Wollzufuhr aus dem Groß-Herzogthum Posen bei der dort herrschenden Schaafpocken-Contagion.

Nach einer von der Königlichen Breslauer Regierung Uns gemachten Mittheilung ist die im Groß-Herzogthum Posen beinahe völlig ausgerottete gewesene Schaafpocken-Contagion fast in allen Kreisen desselben von neuem ausgebrochen.

Damit nun durch die Wollzufuhr aus gedachter Provinz die Einschleppung dieser gefährlichen Krankheit am Schaafvieh möglichst verhindert werde, wird vom heutigen Tage der Einlaß der Wolle von dorthier verboten, und an der Grenze zurückgewiesen, wenn die Wolle nicht mit eigenhändig von den Königl. Landrätlichen Officiis unterschriebenen und versiegelten Attesten versehen ist, welche dahin lauten:

„daß die Wolle von keiner mit Pocken befallenen Heerde geschoren oder daß an dem Orte wo dieselben geschoren worden, schon seit wenigstens 6 Wochen vor der Schur die Pocken aufgehört haben und die Reinigung der Schäfereien bereits vollendet worden.“

Dem Gewerbetreibenden Publ<sup>o</sup> und den Schäferei-Besitzern wird solches zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Den Herren Landräthen in den polnischen Grenz-Kreisen so wie den Grenz-Zoll-Ämtern wird gemeinlich aufgetragen, Angesichts dieses diese Verordnung bei vorkommenden Fällen in Ausführung zu bringen.

Die betreffenden Herren Steuer-Räthe haben ihrerseits zu invigiliren, daß auf den Grenzen, zum Nachtheil der diesseitigen Land-Cultur, hierunter keine Vernachlässigungen oder Unterschleife vorkommen.

Oppeln, den 19. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 169. Bekanntmachung, betreffend den Servis für die Frauen und Kinder, der bei den Stämmen stehenden Landweh-männer.

Einer Höhern Orts ergangenen Befehlsetzung zu Folge, soll den Frauen und Kindern der bei den Stämmen stehenden Landweh-männer, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach dem 1sten Januar 1810 geheirathet haben, der regulärmäßige Servis verabreicht werden.

Die Magisträte und Servis-Deputationen, der mit den Landweh-stämmen bequartierten Städte, haben hiernach sich zu achten.

I. Abth. IV. 704. Sept. Oppeln, den 19. Septbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

---

Nro. 170. Bekanntmachung, betreffend die Reise-Unterstützungen der Soldaten-Familien.

Es ist auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1810 den Frauen der Unterofficiere und Gemeinen, um sich in die Garnisonen ihrer Männer zu begeben, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Verheirathung, eine Unterstützung von 3 Gr. pro Tag, und diesen zu 3 Meilen gerechnet, bewilligt, wogegen jeder Anspruch auf Vorspann aufhört.

Indem wir sämmtliche Landräthliche Officia und Magisträte hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben an, den Soldaten-Frauen dieses bekannt zu machen, und sie aufzufordern, sich zu ihren Männern zu begeben, und ihnen an-

zu deuten, daß wenn sie nunmehr zurückbleiben, die bisher noch genossenen Unterstützungen an Brod, und in den Städten an Cerveis aufhören. Damit ihnen die Geld Unterstützung angewiesen werden kann, sind vollständige Listen, der darauf Anspruch habenden Frauen, aus welchen das Regiment und das Stand-Quartier der Männer und die Weilen-Zahl ersichtlich, bis zum 8. k. M. bei uns einzureichen.

Auf die Frauen, deren Männer bey der Armee in Frankreich stehn, bezieht sich jedoch diese Verfügung nicht; und wird hierbei die in obgedachter Allerhöchste Cabinets-Ordre enthaltene Bestimmung: daß Soldaten-Kindern, welche sich bereits im Genuß der Kinder-Gelder befinden, dasselbe fortgezahlt werden muß, wenn sie auch bei eintretender Garnisons-Veränderung mit ihren Müttern einzuwillen in der alten Garnison zurückbleiben, hierdurch in Erinnerung gebracht.

I. Abth. IV. 661. Sept. Oppeln, den 20. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

---

Nro. 171. Bekanntmachung, wegen executivischer Beitreibung der von den ehemaligen geistlichen Güthern zu entrichtenden reservirten Steuern.

Nachdem von den Königl. Hohen Ministerien der Justiz und des Innern in Hinsicht der zum Fond der Breslauerischen Universität, und zu den Schlesienschen Schul-Fonds gehörigen, von den vormals geistlichen, im Jahre 1810 eingezogenen Güthern, zu entrichtenden reservirten Steuern, den Königl. Regierungen die Befugniß erteilt worden ist, diese Steuern, gleich den Landesherrlichen Steuern executivisch beizutreiben; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

IX. N. 265. September. Oppeln, den 20. Sept. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 172. Bekanntmachung, betreffend die Verdingung des für die weiße Caserne zu Cosel anzuschaffenden Utensilien-Apparats.

Bei dem dermaligen Wieder-Aufbau der weißen Caserne zu Cosel, soll die Lieferung der sämmtlichen zu deren Bequartierung erforderlichen Utensilien, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Licitation wird zu Oppeln im Königl. Regierungshause am 21. Oct. d. J. abgehalten werden, und Morgens 9 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche diese Lieferung in Entreprise zu übernehmen gesonnen sind, können das Verzeichniß der zu verdingenden Gegenstände, welche in hölzernen, metallenen und irdenen Geräthschaften, so wie in den Schlaf-Utensilien von wollenem und leinenem Zeuge bestehen, jederzeit bey der hiesigen Regierungs-Militair-Registratur einsehen.

Die nähern Bedingungen werden bei der Licitation bekannt gemacht werden.

I. Abth. IV. Sept. 670. Oppeln, den 21. Septbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 173. Bekanntmachung, wegen Einsendung rückständiger Kirchen-Rechnungen.

Da noch sehr viele Kirchen-Rechnungen bis jetzt nicht eingegangen sind, so werden die Herren Erzpriester und Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements angewiesen, solche binnen 4 Wochen ohnefehlbar einzureichen. Uebrigens müssen die Rechnungen von einer jeden Kirche mit einem besondern Bericht eingereicht und von den ehemals zu geistlichen Stiftern gehörigen Kirchen, auch noch die zuletzt revidirten und dechargirten Rechnungen mit übergeben werden.

V. August c. 512. Oppeln, den 22. Septbr. 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 174. Die Herstellung der Landstraßen und das dabey zu beobachtende Verfahren betreffend.

Die häufigen Klagen über die Beschaffenheit eines Theils der öffentlichen Straßen im hiesigen Regierungsbezirk machen es nöthig, mit Ernst und Nachdruck für deren baldige Herstellung zu sorgen. Eine Menge einzelner geschärfter Verfügungen hat diellus untergeordneten Verwaltungs-Behörden auf das Interesse dieser Fürsorge aufmerksam gemacht, und die Vorschriften gegeben, die der Zweck erheischt. Wir bringen diese durch nachstehenden Auszug in Erinnerung, und verpflichten alle und jede Stadt.



Stadt- und Land-Obrikeiten und Gemeinden nach vollendeter Herbst-Saar-Befestigung der Felder, diejenigen Straßen, deren Unterhaltung ihnen obliegt, in guten fahrbaren Zustand zu setzen. Säumige haben zu erwarten, daß sie durch Geldstrafen von 5 bis 50 Rthlr. zu ihrer Schuldigkeit werden angehalten werden, bey sorgfester Widerseßlichkeit aber die Herstellung der Straßenstücke von Uns auf ihre Kosten bewirkt, und der Betrag der Auslagen executivisch beygetrieben werden wird. Die Herren Landräthe und Polizey, Distrikts-Commissionen, ingleichen die Land-Bau-Inspectoren haben über Befolgung dieser Verordnung zu wachen, die Localbehörden auf diejenigen Straßenstücke, welche der Verbesserung bedürfen, aufmerksam zu machen, und sie zu deren Herstellung durch Anordnungen, deren Befolgung unablässig zu controlliren ist, anzuhalten, bedürfendensfalls aber unsere Dazwischenkunft nachzusuchen. Nur allein durch eine ununterbrochene Aufsicht ist nach und nach der Zweck zu erzielen.

Oppeln, den 26sten Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Auszug der gesetzlichen Bestimmungen, die Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend.

§. 1. (Welche Straßen für öffentliche Landstraßen zu achten.) Unter öffentlichen Landstraßen sind zu verstehen, diejenigen:

- a) welche von der Königl. ordinairen Post befahren werden;
- b) auf welchen Frachtwagen mit Kaufmannsgütern und zollbaren Waaren gewöhnlich zu fahren pflegen;
- c) die Straßen, welche von einer Stadt zur andern führen.

§. 2. (Wem die Unterhaltung derselben obliege.) Die Verbindlichkeit, die Landstraßen im Stande zu erhalten, die dabey nöthigen Fuhren und Dienste zu thun, und die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, liegt in der Regel denjenigen Magisträten, Dominien und Gemeinden ob, deren Grundstücke die Landstraße berühren, oder welche die Befugniß haben, einen Zoll, Brücken- oder Wegezoll auf einer Straße zu erheben. Es sind jedoch die durch Verträge, Rechtsprüche oder zu recht beständige Observanzen hie oder da statt findenden Ausnahmen von dieser Regel ferner in Obacht zu nehmen. Ist die Reparatur einer Straße zu kostspielig, als daß die daran liegenden Dominien und Gemeinden solche allein bewirken könnten; so sind die Landräthe beauftragt, darauf bey Uns anzutragen, daß die benachbarten Gemeinden zu Hülfe beygezogen werden. Sie sind berechtigt, daß diese Beziehung auf ganze Kreis Societäten erstreckt werde, vorzuschlagen, wenn der Umfang des Schadenstandes solches unumgänglich erheischt. Dieses gilt insonderheit dann, wenn ein Natur-Ereigniß den Schadenstand herbeigeführt hat. Die bey Haupt-Reparaturen nöthigen Aufseher sind jedemat

auf Kosten der Grundobrigkeit und der Gemeinden anzustellen, in deren Bezirk der Bau geführt wird.

§. 3. (Die Direction des Straßenbaues und Aufsicht auf denselben.) Die Direction und Aufsicht auf die Straßenbau liegt dem Kreis Landrothe ob. Die Landbau-Inspectoren haben ihm die schadhaften Stellen anzuzeigen, um deren Herstellung zu veranlassen, insofern diese dem Kreis Landrath nicht schon früher bekannt geworden wären. Die Magistrate, Dominien und Schulzen haben jüngegen innerhalb ihrer Bezirke stete Aufsicht auf die Unterhaltung der Straßen zu führen, und zu sorgen, daß alle Schadhastigkeiten sogleich ausgebessert werden, ehe sie noch einen beschwerlichen Umfang erhalten.

§. 4. (Verbot, auf die Straßen Gesträuch und dergleichen zu werfen.) Niemand darf, bey Strafe von einem Reichsthaler, das von den Aeckern ausgerauste Unkraut, das Gesträuch von den Kaffeeln und dergl., auf die Landstraßen werfen. Eben so wenig dürfen die von den Feldern abgelesene Steine willkürlich auf die Straßen geworfen werden. Sie sind auf den Feld-Rainen, oder an den Seiten der Straßen zum weitem Gebrauch aufzuhäufen.

§. 5. (Das Aufbauen der Straßen mit Faschienen ist verboten.) Die Aufbauung der Straßen mit Faschienen und andern Holzwerk ist durchaus verboten. Derjenige, welcher sich dieses Verfahrens bedient, wird mit einem Reichl. für jede Längen-Ruthe bestraft.

§. 6. (Anschaffung der sogenannten Pressen.) Die sogenannten Pressen auf gebirgigten Straßen sind völlig abzuschaffen. Es müssen entweder Deck-Schleusen, welche eine Elle im lichten hoch seyn sollen, angelegt, oder, wo dies die Localität nicht gestattet, Auspflasterung mit Steinen beliebt, und eine Rinne zur Ableitung des Wassers gezogen werden.

§. 7. (Ableitung des Wassers von den Straßen durch Gräben.) Hauptmittel zu Abwendung großer Straßen-Verschädigung, ist die Fürsorge, daß das Wasser von der Straßen abgeleitet, und diese immer trocken erhalten werden. Dadurch wird zunächst die Grundlosigkeit der Straßen entfernt. Der Zweck erheischt aber wieder eine fortwährende Aufsicht, und es ist erforderlich:

- a) die zu beiden Seiten der Straße angelegten oder noch anzulegenden, mit gehörigem Abfall gezogenen Gräben, zu erhalten, damit das Wasser zuverlässig von der Straße abgeleitet werde. Diese Gräben müssen in der Regel oben sechs, und am Boden 3 Fuß breit, und wenigstens 2 Fuß tief seyn. Doch richtet sich deren Tiefe zugleich nach der Localität. Immer aber ist darauf zu sehen, daß die Seitenwände eine nicht unter 45 Grad betragende Böschung erhalten.

Es ist erforderlich:

- b) diese Gräben beständig rein und zur Ableitung des Wassers geschickt zu erhalten. Das aus dem Graben gehobene Erdreich kann, wenn es aus festem Kies und Sand besteht, zur Auffüllung der Straße benützt werden. Schlamm und fettes Erdreich darf nicht auf die Straße ausgeworfen werden. Es ist endlich nöthig
- c) an den Stellen, wo Wege nach den Feldern hinausführen, Brücken über die Gräben anzulegen. Nur da, wo die Gräben der Localität nach sehr flach sind und wenig Zufluß von Wasser haben, kann das Durchfahren durch die Gräben gestattet bleiben. Wenn auf der einen Seite der Straße das Terrain höher ist, als auf der andern, so müssen, um dem Wasser von jener Seite Abzug zu verschaffen, steinerne gewölbte Wasserdurchlässe oder Schlußen angelegt werden.

§. 8. (Anlegung der Straßendämme. a) Breite der Straßen.) Da, wo kein besonderes Hinderniß entgegensteht, z. B. auf Feldern, Wiesen, Huthungen und in den Wäldern, müssen die Straßen zwey und eine halbe rheinländische Ruthe breit seyn. Wo diese Breite noch nicht vorhanden ist, muß sie beschafft werden. In den Dörfern zwischen Häusern, Gärten u. s. w. ist die Straße, insofern kein unüberwindliches Hinderniß obwaltet, wenigstens eine und eine halbe rheinländische Ruthe breit zu halten, und bey vorkommenden Banen an den anliegenden Häusern oder Gartenmauern dafür zu sorgen, daß der Straße die vorschristmäßige Breite verschafft werde. In Hohlwegen, muß überall, so weit es irgend möglich, von den Seitenwänden so viel abgearbeitet werden, damit die Straße die erforderliche Breite erhält, oder wenigstens eine und eine halbe Ruthe breit werde.

§. 9. (b. Höhe der Dämme.) In ebenen Lande sind die Straßendämme in der Regel zwey Fuß höher anzulegen, als das anliegende Terrain. In Gegenden, welche Ueberschwemmungen von Schnee-, Feld- und Stau-Wasser ausgesetzt sind, ist der Damm zwey Fuß höher als der bekannte höchste Wasserstand anzulegen. Wenn jedoch die Ueberschwemmung von Bächen oder Strömen herrührt, deren starke Strömung die Anlegung erhöhter Dämme nicht süßlich zuläßt, so leidet jene Regel eine Ausnahme, und ist sodann wegen der Sicherung der Straße technisches Gutachten einzuholen.

§. 10. (c. Wölbung der Straße.) Die Oberfläche des Damms muß dergestalt gewölbt werden, daß die Mitte  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Fuß höher ist, als die Seiten der Straße an den Gräben. Die Oberfläche der Straße ist denn da, wo fetter und lehmigter Boden ist, bis zwey Fuß hoch mit Kies und Sand zu überfahren, und dieser wieder in die angegebne Wölbung zu bringen.

§. 11. (d. Anlegung von Steindämmen.) Müssen auf Landstraßen der Beschaffenheit des Bodens wegen Steindämme angelegt werden, so sind solche 20 rheinl. Fuß breit, und mit einer Wölbung von  $1\frac{1}{2}$  Fuß so zu pflastern, daß die größten Steine an den Seiten als Wiederlager, in der Mitte aber kleinere, die jedoch nicht unter 6 Zoll im Durchmesser halten dürfen angewendet werden. Neben dem Steindamm müssen Sommerwege unterhalten werden, welche vom Pflaster gegen den Graben zu abhändig, und einen bis zwey Fuß Abfall haben müssen. Die Breite dieser Sommerwege muß ebenfalls wenigstens 9 rheinl. Fuß halten.

§. 12. (e. Gerade Richtung der Straßen.) Bey allen neu anzulegenden oder zu verbessernden Straßen muß dahin gestrebt werden, daß dieselben so viel möglich eine gerade Richtung bekommen.

§. 13. (Von Hohlwegen.) Die Seitenwände der Hohlwege sind gehörig zu drosseln, und zwar bey festem Boden in der Neigung von 45 Grad. Bey lockerem Boden müssen überdies auf jede vier Fuß hohe Terrassen von 3 Fuß Breite angelegt, und die Wände mit Rasen belegt werden. Zu beyden Seiten sind Graben anzulegen, oder wenn es der Raum nicht anders gestattet, wenigstens ausgepflasterte Wasserriemen.

Der Hohlweg muß wenigstens die §. 8. angegebne Breite bekommen, und die vorgeschriebne Wölbung erhalten. Auch müssen in langen und engen, nicht über anderthalbe Ruthe breiten Hohlwegen, in Entfernungen von 100 Ruthen, Räume zum Ausweichen beschafft seyn.

Ist der Boden des Hohlwegs sandig, so muß er, besonders wenn er an einem Berge in die Höhe führt, gepflastert werden.

§. 14. (Bewahrung der Straßen an Abgründen, Flüssen u. s. w.) Dawa die Straße an Abgründen, Flüssen oder Teichen vorbeysührt, sind 3 bis 4 Fuß hohe hölzerne Barrieren anzulegen, oder wenigstens von 6 zu 6 Fuß hölzerne oder steinerne, 4 Fuß hohe Säulen zu setzen. Auch sind die Straßen an solchen Stellen stets wenigstens 20 rheinl. Fuß breit anzulegen, und muß die nöthige Breite durch Abtragung des Terrains auf der entgegen stehenden Seite gewonnen werden.

§. 15. (Wegschaffung großer Steine, Wurzeln und Bäume.) Alle auf der Landstraße liegende oder aus dem Boden hervorragende große Steine sind wegzuschaffen. Eben so müssen die in die Straßen reichenden hervorstehenden Baumwurzeln und die überhängenden Aeste abgehauen werden. Wo die Straße durch Wälder führt, sind die hohen Bäume auf beyden Seiten der Straße in der Entfernung von 5 Ruthen abzuhaun, damit die Straße austrocknen könne.

§. 16. (Unterhaltung der Straßen durch stetes Eingeseien.) Ist eine Straße auf diese Art in Stand gesetzt, so müssen diejenigen Orte, denen die Unterhaltung obliegt, durch Straßen-Aufsichtes-Verwaltung dafür sorgen, daß die entstehenden Grise und Löcher in der Straße von Zeit zu Zeit eingeebnet werden.



den. Zum Ausfüllen der Löcher sind Steine von der Größe einer Faust, oder Schläcken, wo deraeichen zu haben sind, zu nehmen.

§. 17. (Anlegung von Brücken.) Alle Brücken von einer Länge bis zu 12 Fuß müssen, wenn sie neu zu bauen sind, künftig nicht wieder von Holz sondern steinern und gewölbt, in einer Breite von wenigstens 16 Fuß rheinländisch angelegt werden. Bey Brücken von größerer Länge behalten Wir Uns die Bestimmung vor, ob sie von Stein oder Holz zu bauen sind. Die Zeichnungen und Kosten-Anschläge neuer hölzerner oder steinerner Brücken müssen von dem Landbau Inspector geprüft und approbirt werden. Alle Brücken sind sowohl auf den Brücken selbst als an den Auf- und Abfahrten mit drey Fuß hohen Geländern auf beyden Seiten zu versehen.

§. 18. (Erbauung von Brücken und Schleusen über die Wasser-Abflutungen und Bäche in den Straßen.) An allen Stellen, wo Bäche oder Wasser-Abzüge quere über die Straße gehen, müssen entweder steinerne, mit Platten überdeckte Durchlässe, angelegt, oder wo die Menge des Wassers von Zeit zu Zeit zu groß wird, als daß eine solche Schleuse sie fassen könnte, die Anlegung steinerner Brücken beliebt werden. Zu den An- und Abfahrten gereichen Damm-schüttungen, welche wie die Brücken selbst, mit Steinen zu pflastern sind.

Ist das Terrain so sumpfig, daß durch Brücken nicht geholfen werden kann, oder ist die Erbauung der Brücken zu kostbar, so muß auf eine Verlegung der Straße auf eine höhere und trockenere Stelle Bedacht genommen werden.

§. 19. (Aussuchung und Verschaffung des Kieses zum Straßenbau.) Da wo in der Nähe der Straßen nicht bereits Kies aus Flüssen oder Bächen oder sonst angetroffen wird, ist es zur Straßen-Unterhaltung angemessen, durch Eingraben oder Bohren mit einem Erdbohrer, nach Kies zu suchen. Wenn sich dergleichen findet, so ist der Eigenthümer des Grundstücks ohne Unterschied, ob das Grundstück in der Feldmark derjenigen Gemeinde liegt, welche die Straße zu bauen hat, oder in einer andern, verbunden, zusehen zu lassen, daß die Damm-Erde in der zu Anlegung einer Kießgrube erforderlichen Weite abgeräumt, und der Kies zum Straßenbau daraus genommen werde. Dagegen muß aber allerdings diejenige Gemeinde, welche den Straßenbau zu führen hat, den Eigenthümer des Platzes für die entbehrte Benutzung vollständig entschädigen. Dergleichen Kießgruben müssen sodann, so lange als noch tauglicher Kies zum Straßenbau daraus entnommen werden kann, zu dieser Bestimmung reservirt bleiben.

§. 20. (Erhaltung des Stadtpflasters.) Was das Pflaster in den Städten betrifft, so sind die Magistrate, oder wem sonst die Unterhaltung desselben

obliegt, verbunden, für dessen Besserung und Erhaltung zu sorgen, besonders aber in derjenigen Straßen der Stadt und Vorstädte, welche befahren werden. Da wo noch kein Straßepflaster existirt, ist zu dessen alsbaldigen Anlegung Vorkehrung zu treffen.

§. 21. (Wegweiser.) An den Orten, wo von der Landstraße Nebenwege abführen, die nicht verboten sind, müssen Wegweiser aufgerichtet und unterhalten werden, worauf der nächste bedeutende Ort, den man auf jeder Straße erreicht, und die Entfernung bis dahin angegeben ist. Die verbotnen Nebenwege sind mit Verbots- und Warnungstafeln zu bezeichnen.

§. 22. (Anpflanzung von Bäumen.) Die vorgeschriebene Bepflanzung der Seiten der Landstraßen ist nicht außer Acht zu lassen. Doch dürfen diese Bäume in dem Falle, wenn die Straßen die normalmäßige Breite von 2½ Ruche nicht enthalten, nicht auf die Straße selbst, sondern nur auf die äußere Seite der Straßenränder nach dem Felde zu gepflanzt werden. Im entgegengesetzten Falle sind die Bäume an die innere Seite des Grabens zu pflanzen.

§. 23. (Erlaubniß von der Straße abzubiegen, wenn dieselbe nicht im Stande erhalten ist.) Wenn die Straßen auf diese Art in gehörig gutem Stande erhalten werden, ist es niemanden erlaubt, aus dem Wege zu lenken, und über die Felder zu fahren. Wo hingegen die Straßen nicht die erforderliche Breite haben, und ein gutes gefahrloses Fortkommen nicht gewähren, da ist es den Fuhrleuten und Reitenden erlaubt, auszuweichen, und sich Nebenwege über die anliegenden Grundstücke zu suchen, und es soll niemand berechtigt seyn, sie deshalb zur Verantwortlichkeit und Strafe zu ziehen.

§. 24. (Aufmunterung zu Anlegung von Chausséen.) Schließlich wird die im 5ten Stücke unseres Regierungs-Amtsblattes vom laufenden Jahre pag. 70. u. f. w. bekannt gemachte Aufmunterung zu Anlegung von Chausséen nochmals in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 26. September 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 175. Bekanntmachung, betrifft den Einlaß des Armenischen Viehs, nach 21tägiger Quarantaine.

Das Königl. Ministerium des Innern hat unterm 15ten d. M. zu bewilligen geruht:

daß das aus der Moldau durch Oesterreich-Gallizien kommende Handels-Vieh welches unter dem Namen Armenisches bekannt ist, nach einer 48stündigen Quarantaine, wenn solches zuvor, bereits 21 Tage durch das Oesterreichische Gebiet getrieben, und von einer Oesterreichischen Contumaz als gesund befunden worden ist

in die hiesige Provinz und zwar nur allein durch das Quarantaine-Amt Zabrzez eingetrieben werden kann.

Dagegen bleibt es unabänderlich, daß das aus Rußland kommende Podolische Horn-Vieh nach der im Amtsblatt Stück XIX. ad Nro. 154. unterm 6ten September c. erlassenen Verordnung der 21tägigen Quarantaine vor wie nach aufs strengste unterworfen ist.

Die Quarantaine-Ämter haben diese Hohe Bestimmung mit aller Strenge zu beobachten.

Oppeln, den 27. Septbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Von dem Stadtpfarrer Focke zu Ziegenhals ist am 25. August und von dem Kanonikus und Stadtpfarrer Hoffmann zu Otmachau am 1. d. M. das 50jährige Priester-Jubiläum gefeiert worden.

Der Exconventuale und zeitliche Kaplan Joseph Herrmann Weibler zu Oppeln, zum Pfarrer in Groß Döbern Rent. Amtes Rupp.

Der bisherige Schul. Adjuvant Ignaz Prosta zu polnisch Neudorf Domainen. Amtes Chroszyna zum Schullehrer und Organisten daselbst.

---

### L o b e s f ä l l e .

---

Der evangelische ordinirte Rector Wolff zu Neustadt.

---



## A v e r t i s s e m e n t.

Wegen eines anderweiten Termins zur Verdingung des Brod-Koggen- und Fourage-Bedarfs für die Truppen.

---

Wegen des eintretenden jüdischen Lauberhütten-Festes wird vor unterm 22sten dieses Monats angefeste Termin zur Verdingung des Bedarfs an Brod-Korn und Fourage zur Militair-Verpflegung, für den Zeitraum vom 1sten December c. bis ult. April kommenden Jahres oder bis ult. November kommenden Jahres am 7ten dieses Monats nicht abgehalten werden. Dagegen ist ein anderweiter Termin auf den 16ten October a. c. Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Localc angefest, welches den Lieferungs-Lustigen hiermit bekannt gemacht wird.

III. 1046. Septbr. c. Oppeln, den 27. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

## N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Raachfutters in den Kreis-Städten  
Oprelischen Regierungs-Departements, nach Berliner Maaß und Gewicht und in Courant  
für den Monat September c. a.

No.	Namen der Städte.	Weizen		Roggen		Gerste		Haarfer		Heu pro Centner		Stroh pro Schock							
		p r o				S c h e f f e l													
		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.				
1.	Beuthen . . .	2	15	1	2	4	4	1	—	—	20	—	—	16	—	5	—	—	
2.	Cosel . . .	2	15	3	2	2	4	1	14	1	—	16	9	—	11	5	2	22	—
3.	Falkenberg . . .	5	12	7	2	12	—	1	16	2	—	16	—	—	12	—	2	6	—
4.	Leobschütz . . .	2	17	5	2	13	11	2	—	—	1	14	6	1	3	11	5	—	—
5.	Lubinitz . . .	2	7	11	2	9	2	2	4	—	1	12	—	1	—	—	4	13	8
6.	Reiße . . .	2	12	6	2	15	10	1	14	10	—	25	5	—	15	2	2	6	10
7.	im Neuhädelischen Kreise	2	15	—	2	11	—	1	17	—	1	1	—	—	21	1	5	13	4
8.	in Opreln . . .	5	5	11	2	9	5	1	12	5	1	15	9	—	16	11	5	8	—
9.	= Pleß . . .	2	16	—	2	14	—	1	20	—	1	4	—	—	16	—	4	—	—
10.	= Ratibor . . .	2	21	5	2	12	11	1	16	—	1	4	7	—	16	5	2	16	—
11.	im Rosenbergschen Kreise	2	16	2	1	22	—	1	8	—	1	—	—	—	11	5	5	10	5
12.	in Groß-Strehlitz . . .	2	22	—	2	8	—	1	4	—	—	22	—	—	20	—	4	—	—
13.	= Tesch . . .	2	20	—	2	4	—	1	5	—	—	22	—	—	4	—	5	—	—